

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der Bertrandt Aktiengesellschaft, Ehningen, und der Geschäftsführung der Bertrandt Projektgesellschaft mbH, Ehningen, gemäß §§ 293a, 295 AktG

über den am 9. Dezember 2013 geänderten und neu gefassten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bertrandt Aktiengesellschaft, mit Sitz in Ehningen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 245259, und der Bertrandt Projektgesellschaft mbH, mit Sitz in Ehningen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 245185. Der Vorstand der Bertrandt Aktiengesellschaft und die Geschäftsführung der Bertrandt Projektgesellschaft mbH erstatten hiermit den folgenden gemeinsamen Bericht:

I.

Bestehender Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Die Bertrandt Aktiengesellschaft als herrschendes Unternehmen und die Bertrandt Projektgesellschaft mbH (damals als Bertrandt Beteiligungen GmbH) als beherrschtes Unternehmen haben am 6. Dezember 2002 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Durch diesen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unterstellte sich die Bertrandt Projektgesellschaft mbH der Leitung der Bertrandt Aktiengesellschaft und verpflichtete sich, ihren gesamten Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 Aktiengesetz an die Bertrandt Aktiengesellschaft abzuführen. Im Gegenzug wurde zur Verlustübernahme auf die Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 Aktiengesetz verwiesen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bewirkt eine körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der Bertrandt Projektgesellschaft mbH als Organgesellschaft und der Bertrandt Aktiengesellschaft als Organträgerin. Das Weisungsrecht der Bertrandt Aktiengesellschaft erlaubt auf der einen Seite die effektive Steuerung der Bertrandt Projektgesellschaft mbH im Konzerninteresse, auf der anderen Seite wird durch die dadurch bewirkte organisatorische Eingliederung der Bertrandt Projektgesellschaft mbH in die Bertrandt Aktiengesellschaft eine umsatzsteuerliche Organschaft begründet. Durch die steuerliche Organschaft wird eine zusammengefasste Besteuerung der Bertrandt Aktiengesellschaft und der Bertrandt Projektgesellschaft mbH erreicht.

II.

Änderung von § 17 KStG

§ 17 Körperschaftsteuergesetz (KStG) wurde durch Gesetz vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) geändert und teilweise neu gefasst. Aufgrund dieser Gesetzesänderung ist in einem Ergebnisabführungsvertrag, mit dem sich eine andere als die in § 14 Abs. 1 S. 1 KStG bezeichnete Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung im Inland und Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens wirksam verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen im Sinne des § 14 KStG abzuführen, eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes (AktG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu vereinbaren. Ohne eine solche Regelung finden die §§ 14-16 KStG, durch die das Einkommen der beherrschten Gesellschaft der herrschenden Gesellschaft steuerlich zugerechnet wird, keine Anwendung.

III.

Änderung und Neufassung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

1. Zur Erhaltung der steuerlichen Organschaft ist daher der bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag anzupassen. Die Bertrandt Aktiengesellschaft und die Bertrandt Projektgesellschaft mbH haben zu diesem Zweck am 9. Dezember 2013 einen Änderungsvertrag geschlossen, mit dem der bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geändert und insgesamt neu gefasst wurde. Die Neufassung erfolgte, um anlässlich der durch § 17 KStG gebotenen Änderungen zugleich die im Konzern bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge im Wortlaut zu vereinheitlichen. Der Änderungsvertrag ist in Abschrift als Anlage beigefügt. Der Änderungsvertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Bertrandt Aktiengesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Bertrandt Projektgesellschaft mbH wirksam. Der Gesellschafterversammlung der Bertrandt Projektgesellschaft mbH wird der Änderungsvertrag nach dem 19. Februar 2014 ebenfalls zur Beschlussfassung über eine Zustimmung vorgelegt. Der Änderungsvertrag wird erst mit der Eintragung in das Handelsregister der Bertrandt Projektgesellschaft mbH wirksam.
2. Die wesentlichen Regelungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags werden durch den Änderungsvertrag inhaltlich nicht berührt. Insbesondere bleibt es unverändert dabei, dass die Bertrandt Projektgesellschaft mbH die Leitung ihrer Gesellschaft der Bertrandt Aktiengesellschaft unterstellt und verpflichtet ist, ihren ganzen Gewinn an die Bertrandt Aktiengesellschaft abzuführen. Im Gegenzug bleibt die Bertrandt Aktiengesellschaft

verpflichtet, einen etwaigen entstehenden Jahresfehlbetrag der Bertrandt Projektgesellschaft mbH auszugleichen.

3. Im Einzelnen wurden folgende Änderungen vorgenommen, um die verschiedenen im Konzern bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge im Wortlaut zu vereinheitlichen:
 - 3.1 **Rubrum neue Fassung:** Der Änderungsvertrag nennt die aktuellen Firmen und Anschriften der beteiligten Rechtsträger. Die Bertrandt Aktiengesellschaft wird im Änderungsvertrag als „AG“, die Bertrandt Projektgesellschaft mbH als „GmbH“ bezeichnet.
 - 3.2 **Präambel:** Es wurde eine kurze Präambel vorangestellt, die auf den Änderungsbedarf aufgrund des geänderten § 17 KStG verweist.
 - 3.3 **§ 1 neue Fassung (Leitung):** Anstelle der Überschrift „Weisungsrecht“ wird für § 1 des geänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags die Überschrift „Leitung“ verwendet. Die Regelungen in § 1 S. 1 und S. 2 des geänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags entsprechen inhaltlich § 1 Abs. 1 S. 1 und S. 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der bisherigen Fassung. Inhaltlich ist unverändert geregelt, dass die Bertrandt Projektgesellschaft mbH die Leitung ihrer Gesellschaft der Bertrandt Aktiengesellschaft unterstellt und die Bertrandt Aktiengesellschaft entsprechend berechtigt ist, der Bertrandt Projektgesellschaft mbH Weisungen zu erteilen, die von der Geschäftsführung der Bertrandt Projektgesellschaft mbH auszuführen sind. Die bisherigen Regelungen in § 1 Abs. 1 S. 3 (Zuständigkeit für die Geschäftsführung und Vertretung der Bertrandt Projektgesellschaft mbH obliegt ihrer Geschäftsführung), § 1 Abs. 2 (Weisungsrecht wird durch Vorstand oder ausdrücklich Bevollmächtigten der Bertrandt Aktiengesellschaft ausgeübt) und § 1 Abs. 3 (Regelungen zur Form der Weisungsausübung) des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der bisherigen Fassung sind entbehrlich und konnten daher im geänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags entfallen. § 1 S. 3 des geänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags entspricht inhaltlich § 1 Abs. 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der bisherigen Fassung und regelt, dass sich das Weisungsrecht nicht darauf bezieht, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden.
 - 3.4 **§ 2 Abs. 1 neue Fassung (Gewinnabführung):** § 2 Abs. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der geänderten Fassung entspricht inhaltlich im Wesentlichen der Regelung des § 2 Abs. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der bisherigen Fassung. Die Bertrandt Projektgesellschaft mbH bleibt nach § 2 Abs. 1 S. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der neuen Fassung weiterhin verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Bertrandt Aktiengesellschaft abzuführen. Klarstellend wird ergänzt, dass die Gewinnabführung entsprechend den jeweils gültigen Vorschriften des § 301 AktG zu erfolgen

hat. § 2 Abs. 1 S. 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der neuen Fassung gibt inhaltlich die Regelung aus § 2 Abs. 1 S. 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der alten Fassung wieder, nach der die Bertrandt Projektgesellschaft mbH vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Gewinnrücklagen nach Abs. 2 den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr abzuführen hat, und stellt zusätzlich klar, dass sich dieser Jahresüberschuss auch um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag vermindert. Dies entspricht der aktuellen gesetzlichen Regelung in § 301 AktG.

- 3.5 **§ 2 Abs. 2 neue Fassung (Bildung von Gewinnrücklagen):** § 2 Abs. 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der geänderten Fassung entspricht inhaltlich § 2 Abs. 2 S. 1 und S. 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der bisherigen Fassung, wobei klarstellend das Wort „andere“ vor „Gewinnrücklagen“ eingefügt wurde.
- 3.6 **§ 2 Abs. 3 neue Fassung (Behandlung von Gewinnrücklagen):** § 2 Abs. 3 S. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der geänderten Fassung stellt klar, dass während der Dauer des Vertrags gebildete Gewinnrücklagen der Bertrandt Projektgesellschaft mbH auf Verlangen der Bertrandt Aktiengesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder zur Gewinnabführung zu verwenden sind. Dieses Recht ergibt sich bereits aus § 301 S. 2 AktG und war in ähnlicher Weise bisher auch schon in § 2 Abs. 2 S. 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der bisherigen Fassung geregelt. § 2 Abs. 3 S. 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der geänderten Fassung knüpft an die Regelung in § 2 Abs. 2 S. 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der bisherigen Fassung an und stellt klar, dass die Abführung eines Gewinnvortrags und von Beträgen, die aus der Auflösung von Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB stammen, die vor Beginn des Vertrags gebildet wurden, ausgeschlossen ist.
- 3.7 **§ 2 Abs. 4 neue Fassung (Fälligkeit der Gewinnabführung):** In § 2 Abs. 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird geregelt, dass der Gewinnabführungsanspruch zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Bertrandt Projektgesellschaft mbH fällig wird. Damit wird die Fälligkeit der Gewinnabführung an die Fälligkeit eines etwaigen Verlustausgleichsanspruchs angepasst, der nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bereits mit Ende des Geschäftsjahres entsteht und fällig ist (Urteil vom 11.10.1999 - II ZR 120/98, NJW 2000, 210).
- 3.8 **§ 3 Abs. 1 neue Fassung (Verlustübernahme):** Die Bestimmung in § 3 Abs. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der geänderten Fassung entspricht inhaltlich § 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der bisherigen Fassung und regelt die Verlustausgleichspflicht der Bertrandt Aktiengesellschaft, indem sie – den Vorgaben der

aktuellen Fassung des § 17 KStG entsprechend – eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung vorsieht.

- 3.9 **§ 3 Abs. 2 neue Fassung (Fälligkeit des Verlustausgleichsanspruchs):** § 3 Abs. 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der geänderten Fassung stellt durch Verweisung auf § 2 Abs. 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der geänderten Fassung klar, dass ein etwaiger Verlustausgleichsanspruch zum Ende eines Geschäftsjahres fällig wird, was der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entspricht (Urteil vom 11.10.1999 - II ZR 120/98, NJW 2000, 210).
- 3.10 **§ 4 Abs. 1 neue Fassung (Wirksamwerden der Vertragsänderungen):** § 4 Abs. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der geänderten Fassung stellt klar, dass die Vertragsänderung der Zustimmung der Hauptversammlung der Bertrandt Aktiengesellschaft sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Bertrandt Projektgesellschaft mbH bedarf und erst mit Eintragung in das Handelsregister der Bertrandt Projektgesellschaft mbH wirksam wird. Gleichzeitig regelt diese Bestimmung, dass die Vertragsänderung – mit Ausnahme des Weisungsrechts – rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres der Bertrandt Projektgesellschaft mbH gilt, in dem die Vertragsänderung wirksam wird.
- 3.11 **§ 4 Abs. 2 neue Fassung (Laufzeit / Kündigung):** § 4 Abs. 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der geänderten Fassung sieht vor, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wird. Dies war bereits in § 4 Abs. 2 S. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der bisherigen Fassung geregelt. Zusätzlich enthält § 4 Abs. 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der geänderten Fassung eine Regelung des Kündigungsrechts, indem es entsprechend den für die Anerkennung einer steuerlichen Organschaft geltenden Vorgaben regelt, dass der Vertrag erstmals ordentlich zum Ablauf des Geschäftsjahres der Bertrandt Projektgesellschaft mbH gekündigt werden darf, das mindestens fünf aufeinanderfolgende Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem der geänderte Vertrag wirksam geworden ist. Danach kann er zu jedem folgenden Geschäftsjahresende der Bertrandt Projektgesellschaft mbH gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils sechs Wochen. Damit knüpft diese Regelung an § 4 Abs. 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der bisherigen Fassung an. § 4 Abs. 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der geänderten Fassung stellt weiter klar, dass auch eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund möglich ist (dies war auch bereits in § 4 Abs. 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der bisherigen Fassung geregelt) und nennt hierfür eine Reihe nicht abschließender Beispielsfälle (§ 4 Abs. 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der bisherigen Fassung nannte bisher nur einen Beispielsfall), die zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Diese Beispielsfälle entsprechen den im Steuerrecht akzeptierten wichtigen Gründen für eine Kündigung. Wie § 4

Abs. 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der bisherigen Fassung sieht auch § 4 Abs. 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der geänderten Fassung vor, dass eine Kündigung der schriftlichen Form bedarf.

- 3.12 **§ 4 Abs. 3 neue Fassung (Schriftform / Keine Nebenabreden):** § 4 Abs. 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der geänderten Fassung regelt, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrags ebenso wie die Änderung dieser Schriftformklausel der Schriftform bedürfen. Es wird klargestellt, dass der Vertrag alle Abreden der Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand enthält.
- 3.13 **§ 4 Abs. 4 neue Fassung (Gerichtsstand):** § 4 Abs. 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der geänderten Fassung regelt, dass der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag Stuttgart ist. Dies entspricht inhaltlich der Regelung in § 4 Abs. 4 S. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der bisherigen Fassung.
- 3.14 **§ 4 Abs. 5 neue Fassung (Salvatorische Klausel):** § 4 Abs. 5 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der geänderten Fassung enthält eine ausführliche salvatorische Klausel (§ 4 Abs. 4 S. 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der bisherigen Fassung enthielt insoweit bisher nur eine sehr knappe Bestimmung).

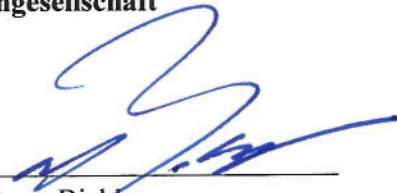
IV.


Keine Prüfung des Änderungsvertrags zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag


Da die Bertrandt Aktiengesellschaft die alleinige Gesellschafterin der Bertrandt Projektgesellschaft mbH ist, ist der Änderungsvertrag entsprechend § 293b Absatz 1 letzter Halbsatz AktG nicht durch sachverständige Prüfer als Vertragsprüfer entsprechend §§ 293b ff. AktG zu prüfen. Eine solche Prüfung erfolgt auch nicht freiwillig.

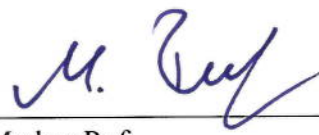
Stuttgart, den 9. Dezember 2013

Bertrandt Aktiengesellschaft

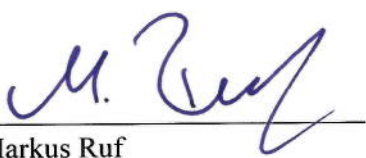
Name: 
Dietmar Bichler
Position: Vorsitzender des Vorstands

Name: 
Hans-Gerd Claus
Position: Vorstand

Name: 
Michael Lücke
Position: Vorstand

Name: 
Markus Ruf
Position: Vorstand

Bertrandt Projektgesellschaft mbH

Name: 
Markus Ruf
Position: Geschäftsführer